

Auftragsbedingungen der Tsetinis Software GmbH

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Auftragsbedingungen“) gelten für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen der Tsetinis Software GmbH, A-5431 Kuchl, Kellau 151, FN 491399x (im Folgenden kurz „TSET“) und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) von der TSET erbracht werden. Mit der Unterzeichnung des Auftrags, Empfang unserer Bestätigung und/oder der Abnahme der Leistungen erkennt der Auftraggeber unsere Auftragsbedingungen an. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten uns nicht, diesen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden weder durch die Annahme des Auftrags /der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.
- 1.2. TSET bietet dem Auftraggeber IT-Dienstleistungen, insbesondere eine Plattform zum Management von Kosten und CO2 im Produkt-Entwicklungsprozess (als Softwaremiete as-a-Service) sowie über gesonderten Auftrag individualisierende Softwareentwicklung und -verkauf an. Der Umfang der von TSET jeweils zu erbringenden Leistungen und das dafür zu bezahlende Entgelt werden im vom Auftraggeber an TSET erteilten Auftrag vereinbart.
- 1.3. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Aufträge oder Erweiterungen des bestehenden Auftragsumfangs, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.
- 1.4. Sofern zwischen TSET und dem Auftraggeber eine konkrete Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen die spezielleren Regelungen dieser Leistungsvereinbarung diesen Auftragsbedingungen im Kollisionsfall vor. Die übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen bleiben davon unberührt.

2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1. Nach Erteilung des Auftrags ist der Auftraggeber verpflichtet, TSET sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. TSET ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urvertragspartner und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 2.2. Während aufrechten Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber verpflichtet, TSET alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 2.3. Werden dem Auftraggeber Angriffe oder einschlägige Anzeichen auf Angriffe auf die Software und/oder die von der Software genutzte Infrastruktur bekannt, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden TSET schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 2.4. Für alle Verzögerungen in der Leistungserbringung TSETs, die infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, hält der Auftraggeber TSET schad- und klaglos.

3. Definitionen

- 3.1. „Standardsoftware“ ist das im jeweiligen Auftrag definierte Standardsoftwarepaket, das an den Auftraggeber für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen einer Softwaremiet- und -wartungsvereinbarung as-a-Service (online / SaaS) lizenziert wird.

Die Standardsoftware ist modular aufgebaut und kann je nach Auftragsumfang ein oder mehrere Standardsoftwaremodule samt den nachstehend definierten Individualisierungen enthalten. TSET behält sich das Recht vor, Module jederzeit allgemein nicht weiter anzubieten und entsprechend die Bereitstellung auch für den Auftraggeber zu beenden. TSET wird in diesem Fall für das jeweils beendete Modul einen entsprechenden Ersatz zur Verfügung stellen, der dessen Funktionalität zumindest gleichwertig abbildet. Die Migrationskosten zur Nutzung des neuen Moduls werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für beendete Module leistet TSET ab Bekanntgabe der Beendigung der Bereitstellung noch mindestens 12 Monate Support, danach werden diese beendet und können nicht mehr genutzt werden.

- 3.2. „Individualisierungen“ sind individuell zu entwickelnde Module oder Erweiterungen (z.B. Schnittstellen) für die Software, die auftragsgemäß von *TSET* für den Auftraggeber zu erstellen und in weiterer Folge zu verkaufen oder im Rahmen der Softwaremiete an diesen zu lizenzieren sind.
- 3.3. „Software“ ist im Fall der Vereinbarung eines Softwaremiet- und -wartungsvertrags die Standardsoftware samt allfälliger Individualisierungen, die dem *Auftraggeber* als Software-as-a-Service-Lösung gemäß diesen Auftragsbedingungen zur Verfügung gestellt wird.
- 3.4. „Dienstleistung“ ist die Erbringung von Programmier- und Beratungsleistungen außerhalb einer Softwaremiet- und -wartungsvereinbarung oder eines Softwarekaufs (bspw. über die für den *Auftraggeber* erstellten Individualisierungen). Dienstleistung liegt im Sinne der Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen stets dann vor, wenn *TSET* keinen Erfolg (Werk- oder Mietvertrag), sondern Dienstleistung (Dienstleistungsvertrag) schuldet.

4. Rechteeinräumung

- 4.1. Nach der Zurverfügungstellung ist der *Auftraggeber* zur Verwendung der Software im vereinbarten Rahmen berechtigt (Werknutzungsbewilligung).
- 4.2. Eine Bearbeitung oder Veränderung der Software ist dem *Auftraggeber* nicht gestattet. Der *Auftraggeber* wird *TSET* von einem in diesem Zusammenhang allenfalls bestehenden Bearbeitungs- oder Änderungsbedarf umgehend schriftlich informieren. Der *Auftraggeber* verpflichtet sich, *TSET* für die Bearbeitungen oder Änderungen gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts zu beauftragen.
- 4.3. Es ist dem *Auftraggeber* untersagt, selbst, direkt oder indirekt durch Dritte, die Software zu dekompile, demontieren, zurückentwickeln (reverse engineering) oder zu versuchen, den Quellcode, zugrundeliegende Ideen, zugrundeliegende Techniken oder Algorithmen der Benutzeroberflächen der Software auf irgendeine Weise zu rekonstruieren, zu ermitteln oder aufzudecken, oder das Vorstehende offenzulegen.
- 4.4. Es ist dem *Auftraggeber* untersagt, selbst, direkt oder indirekt durch Dritte, die Software für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke Dritten bereitzustellen, zu vermieten, zu leasen oder diesen sonst nutzen zu lassen.

Die Nutzung der Software im Rahmen der Softwaremiete wird ausschließlich *Autorisierten Benutzern* und ausschließlich für Tätigkeiten, welche diese *Autorisierten Nutzer* für den *Auftraggeber* erbringen, gewährt. Autorisierte Benutzer sind (i) Mitarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Outsourcing-Anbieter des *Auftraggebers* und (ii) Mitarbeiter, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und Outsourcing-Anbieter von verbundenen Unternehmen oder von anderen Gesellschaften, die von den Parteien im Auftrag als autorisiert bestimmt werden, auf die Software zuzugreifen und diese zu nutzen. Jede Nutzung durch Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Outsourcing-Anbieter, die im Auftrag des *Auftraggebers* handeln, unterliegen den Bedingungen dieses Vertrags. Der *Auftraggeber* ist für seine Verpflichtungen und für die Aktivitäten und Verletzungen dieser *Auftragsbedingungen* durch diese Dritten verantwortlich. Der *Auftraggeber* hat nicht autorisierten Zugriff auf oder die Nutzung der Software zu verhindern, und hat *TSET* unverzüglich über jede nicht autorisierte Nutzung eines Passworts oder Kontos und über jede andere bekannte oder mutmaßliche Sicherheitsverletzung zu informieren und schad- und klaglos zu halten.

5. Abnahme von Individualisierungen

- 5.1. Für den Fall, dass *TSET* im Auftrag des *Auftraggebers* Individualisierungen programmiert bzw. entwickelt erfolgt eine Abnahme der Individualisierung nach erstmaliger Zurverfügungstellung von nicht zu Testzwecken erstellten User-Clients für den Zugriff auf die Software in Form einer Endabnahme. Laufende Tests durch Test-Clients dienen lediglich der Überprüfung des Implementierungs- und Konfigurierungsfortschritts. Der Abnahmetest ist zu protokollieren und das Protokoll von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 5.2. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Abnahmetest bis dahin ohne Fehler beendet wurde oder aufgetretene Fehler vor dem Termin behoben wurden. Soweit eine Verzögerung auf einen nicht von *TSET* zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, verschiebt sich der Liefertermin um den Zeitraum dieser Verzögerung.
- 5.3. Beim Abnahmetest wird überprüft, ob die Individualisierung die vereinbarten Funktionen sowie Spezifikationen erfüllt. Für die Durchführung des Abnahmetests ist *TSET* im Beisein des *Auftraggebers* verantwortlich. Sofern der *Auftraggeber* die Teilnahme an einem Abnahmetest trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen verweigert, gilt die Individualisierung als mangelfrei abgenommen.
- 5.4. Werden bei einem Testlauf Mängel festgestellt, so wird nach deren Behebung durch *TSET* dieser Testlauf, und wenn dies nach Ansicht der *Auftraggeberin* technisch geboten ist, auch weitere Testläufe für das betreffende Teilsystem und damit in Verbindung stehende Teilsysteme, wiederholt.

5.5. Nach der dritten erfolglosen Wiederholung des Abnahmetests ist der *Auftraggeber* nicht verpflichtet, die Individualisierung abzunehmen, sofern es sich bei den aufgetretenen Mängeln nicht um Fehler der Klassen 3 oder 4 lt. diesen Auftragsbedingungen handelt.

5.6. Im Falle einer erfolgreichen Absolvierung des Abnahmetests, hat der *Auftraggeber* schriftlich die Abnahme der Individualisierung zu erklären. Kommt es ausschließlich aus Gründen, die nicht *TSET* zu vertreten hat, trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfrist von zwei Wochen ab erfolgreicher Durchführung aller Tests nicht zur Abnahme durch den *Auftraggeber*, so gilt die Individualisierung als zum Zeitpunkt der erfolgreichen Absolvierung abgenommen.

5.7. Für die Standardsoftware erfolgt keine Abnahme.

6. Leistungsumfang (Softwaremiete und/oder -wartung)

6.1. Softwaremiete und/oder -wartung gemäß diesen Auftragsbedingungen ist die entgeltliche Überlassung der Software an den *Auftraggeber* as-a-Service sowie die Erbringung von Leistungen durch *TSET* im Zusammenhang mit der Pflege der Software sowie der Anwendungsunterstützung jener beim *Auftraggeber* beschäftigten Personen, die mit dieser arbeiten, im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses; dies umfasst ausschließlich die folgenden Bereiche:

- a. die Beseitigung von Fehlern der eigenen Software, sofern es sich nicht um gewährleistungspflichtige Mängel handelt;
- b. die Implementierung von Patches und Bugfixes für die Software;
- c. die Implementierung von Updates für die Software; Upgrades sind im Leistungsumfang jedoch nicht enthalten (vgl. 8.3.);
- d. die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von anlassbezogenen Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Software sowie die Beantwortung von Fragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Software;

7. Service Level Agreement und Wartung (Softwaremiete und/oder -wartung)

TSET erbringt Leistungen im Zusammenhang mit der Wartung der Software und dem Anwendungssupport gemäß den unten angegebenen Reaktionszeiten während der Supportzeiten von *TSET*.

- Der *Auftraggeber* hat eine angemessene Anzahl von Key-Usern zu benennen, die in der Lage sind, technische und fachliche Fragen der berechtigten Nutzer zu beantworten. Der *Auftraggeber* hat für die erforderliche Qualifikation dieser Key-User Sorge zu tragen.
- First-Level-Support: Der First-Level-Support für die Berechtigten Nutzer wird von den Key-Usern des *Auftraggebers* geleistet und umfasst alle Fragen zur Softwarefunktionalität, Fehlerbehandlung etc.
- Second-Level-Support: *TSET* bietet dem Ansprechpartner des *Auftraggebers* und einer bestimmten Gruppe von Key-Usern (bis zu einem Key-User pro 20 Berechtigten Nutzern) Second-Level-Support für alle Fragen, die sie nicht selbst lösen können. Dieser Second-Level-Support ist auf maximal 30 Stunden pro Jahr begrenzt. Alle darüber hinausgehenden Anfragen werden gemäß der aktuellen Preisliste bearbeitet. Existiert eine solche Preisliste nicht, wird ein Honorar in Höhe von 120 EUR netto pro Stunde auf Basis des tatsächlichen Aufwands berechnet.
- Third-Level-Support: Komplexe Fragestellungen können vom Second-Level-Support an den von *TSET* bereitgestellten Third-Level-Support weitergeleitet werden, wenn sie zusätzliches Know-how erfordern.

7.1. Service Level Agreement

7.1.1. *TSET* ist verpflichtet, alle vom *Auftraggeber* ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Software in Übereinstimmung mit diesen Auftragsbedingungen zu beseitigen. Als Fehler im Sinne dieser Auftragsbedingungen gelten alle Störungen der Software, die als Mangel zu qualifizieren wären. Nicht als Fehler, deren Behebung von der Leistungspflicht *TSETs* umfasst sind, gelten Störungen der Software, welche aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den *Auftraggeber* resultieren oder die den vereinbarten Funktionsumfang nicht beeinträchtigen. *TSET* ist nicht verpflichtet, Fehler zu beheben, die in der Sphäre des *Auftraggebers* auftreten, etwa durch Schnittstellen des *Auftraggebers*, dessen Infrastruktur oder Anwendungen.

7.1.2. Fehlermeldungen werden von *TSET* während der Support-Zeiten an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 MESZ Uhr entgegengenommen. Ein Werktag ist ein Tag (außer Samstag oder Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag), an dem Banken in Wien, Österreich, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- 7.1.3. Sofern ein Fehler auftritt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, unverzüglich eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung an *TSET* zu erstatten, die alle jene Informationen zu beinhalten hat, die *TSET* in die Lage versetzt, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insb. Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten, die Häufigkeit des Auftretens des Fehlers und den Ansprechpartner beim *Auftraggeber*. Diese Fehlermeldung ist über das von *TSET* für diesen Service zur Verfügung gestellte Online-Portal oder, falls ein solches technisch nicht erreichbar ist, per E-Mail (support@tset.com) an *TSET* zu melden; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Screenshots, Fehlerprotokolle etc) beizuschließen.
- 7.1.4. Die für die Softwarewartung vereinbarten Service- und Reaktionszeiten ergeben sich je nach Produkt aus der Vereinbarung zwischen *Auftraggeber* und *TSET*. Die von *TSET* zugesicherte Reaktionszeit beginnt mit der vollständigen Fehlermeldung des *Auftraggebers* zu laufen.
- 7.1.5. Für die Bestimmung der Serviceklassen ist – sofern nicht in einer Service- oder Leistungsvereinbarung Abweichendes vereinbart ist – folgende Definition maßgeblich.
- Gering (4): Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software. Die Nutzung der Software bleibt uneingeschränkt möglich.
 - Mittel (3): Die zweckmäßige Nutzung der Software ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software und lässt eine weitere Verwendung der Software mit nur geringen Einschränkungen zu.
 - Hoch (2): Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Software und es gibt keinen prozeduralen Work-Around, die Nutzung der Software ist jedoch weiterhin möglich.
 - Kritisch (1): Die Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Software; die Software kann nicht weiterverwendet werden und es gibt keinen prozeduralen Work-Around.
- 7.1.6. Die Reaktionszeiten für die Serviceklassen während der Support-Zeiten gem. Art. 7.1.2. beginnen ab dem Zeitpunkt der Meldung gem. Art. 7.1.3. zu laufen und sind wie folgt:
- Gering (4): 10 Werktage
 - Mittel (3): 5 Werktage
 - Hoch (2): 48 Stunden
 - Kritisch (1): 8 Stunden

8. Verfügbarkeit (Softwaremiete und/oder -wartung)

- 8.1. *TSET* garantiert für die zu erbringenden Dienstleistungen eine bestimmte Verfügbarkeit. Als Verfügbarkeit in diesem Sinne gilt die rechnerische Verfügbarkeit (365 Tage, 7 × 24) minus Ausfallszeit („Downtime“).
- 8.2. Ein gänzlich unterbrechungsfreies System kann allerdings schon aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden. Bei der Berechnung der vertraglich geschuldeten Verfügbarkeit sind (i) Fälle höherer Gewalt; (ii) Zeiten der Unterbrechung der Benutzbarkeit wegen der intervallgemäßen Wartung und Aktualisierung der Software, Systeme oder Server und (iii) Ergebnisse aus der schlechten Leistung oder dem Ausfall von Internetdiensten oder anderen externen Diensten, Software oder Geräten, die nicht im Einflussbereich von *TSET* liegen, nicht zu berücksichtigen.
- 8.3. *TSET* garantiert im Kalenderquartalschnitt eine Verfügbarkeit von 98% je (Dienst-)leistung. Downtimes der Software, Systeme oder Server werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit jeweils individuell im Jahresschnitt betrachtet und nicht kumuliert.
- 8.4. Im Falle einer Unterschreitung der genannten Verfügbarkeiten hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Entgelts für die Dauer der die garantierte Verfügbarkeit überschreitende Downtime, sofern TSET nicht nachweisen kann, dass die Nichteinhaltung der zugesicherten Verfügbarkeit eine Folge eines oder mehrerer der genannten Umstände ist:
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des *Auftraggebers* oder von Dritten;
 - Fehler von Hard- und/oder Software-Komponenten, deren Wartung oder Betrieb nicht zum Vertragsgegenstand zählt;

- äußere Gewalteinwirkung, wie Wasserschäden, Feuer oder Beschädigungen durch Elektrizität und Magnetismus
- höhere Gewalt

8.5. Die Geltendmachung von Schadenersatz für die mangelnde Verfügbarkeit von Software, Systemen oder Servern über die aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Entgelts hinaus ist ausgeschlossen, sofern diese von TSET nicht vorsätzlich verursacht wurden.

9. Sperre (Softwaremiete und/oder -wartung)

TSET ist im Falle einer Vertragsverletzung durch den *Auftraggeber* oder im Falle eines Zahlungsverzugs des *Auftraggebers* nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen. Dem *Auftraggeber* entstehen aus einer berechtigten Sperre der Leistungen keine Ansprüche.

10. Vertragsdauer und Kündigung

- 10.1. Das Vertragsverhältnis wird – sofern nicht für ein bestimmtes Projekt explizit etwas Anderes vereinbart wird – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres aufgekündigt werden. Soweit nicht anders vereinbart wird, kann eine Kündigung im Falle der Softwaremiete erstmalig 60 Monate nach Auftragsannahme ausgeübt werden.
- 10.2. Das Recht der Vertragsparteien auf Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Eine Sperre der Erbringungen von Leistungen durch TSET iSd. Art. 9 dieser Auftragsbedingungen ist niemals ein Grund zur außerordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den *Auftraggeber*.
- 10.3. Mit Beendigung des Vertrags ist der *Auftraggeber* nicht mehr berechtigt, eine als SaaS zur Verfügung gestellte Software in welcher Form auch immer zu nutzen.
- 10.4. Bei Kündigung oder Ablauf des Vertragsverhältnisses (i) wird TSET den Zugang des Auftraggebers zur Software beenden und aufhören, die Services bereitzustellen; zudem (ii) muss der *Auftraggeber* umgehend jede Nutzung und den Zugriff auf die Software beenden.

11. Kosten

- 11.1. Die Höhe und Abrechnungsperioden für die Leistungserbringung im Rahmen eines Softwaremiet- und -wartungsvertrags ergeben sich aus dem Umfang des erteilten Auftrags. Sofern eine parameterabhängige Verrechnung vereinbart wird, werden einmal pro Abrechnungsperiode die zugrundeliegenden Parameter überprüft und der tatsächlichen Systemnutzung angepasst (Systemvermessung). Werden die vereinbarten Parameter überschritten, werden die zusätzlichen bzw. darüberhinausgehenden Parameter ab der nächsten Abrechnungsperiode zusätzlich verrechnet. Werden die pauschaliert angebotenen Parameter überschritten, wird die Überschreitung nach dem Fair-Use-Prinzip bei der nächsten Rechnungsstellung zusätzlich verrechnet. „Fair-Use-Prinzip“ heißt, dass die vereinbarten Parameter maximal für die Dauer von 2 Monaten um maximal 10 % überschritten werden dürfen. Bei einer längerfristigen oder höheren Überschreitung wird diese vereinbarungsgemäß verrechnet.
- 11.2. Vereinbarte Entgelte werden mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020), mindestens jedoch um 2 %, nach oben angepasst. Eine Valorisierung kann für die Dauer von 24 Monaten auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.
- 11.3. Sofern durch TSET beim Auftraggeber Softwareprodukte Dritter eingesetzt oder implementiert werden sollen, so sind die damit verbundenen Kosten nur dann und insoweit vom vereinbarten Entgelt umfasst, als dies explizit zwischen den Parteien vereinbart ist. Sämtliche mit dem Einsatz dieser Softwareprodukte verbundenen und nicht vom vereinbarten Entgelt umfassten Kosten wie Lizenzgebühren, Spesen und sonstige Kosten hat der *Auftraggeber* TSET binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen oder nach Wahl von TSET direkt an den Drittanbieter zu bezahlen.

12. Haftung TSETs und Gewährleistung

- 12.1. Die Haftung TSETs für eine mangelhafte Leistungserbringung oder sonstige Verletzungen von Vertragspflichten ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von TSET beschränkt.

- 12.2. Sofern im konkreten Schadensfall keine Deckung durch die Haftpflichtversicherung erfolgt, ist die Haftung *TSETs* in jedem gesetzlich zulässigen Fall mit der Höhe des vom *Auftraggeber* im aktuellen oder vorangegangenen Kalenderjahr für die Leistungen von *TSET* bezahlten Entgelts begrenzt.
- 12.3. Dieser jeweilige Höchstbetrag gem. 14.1. oder 14.2. umfasst alle gegen *TSET* wegen mangelhafter Leistungserbringung und/oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung.
- 12.4. Zum Schadenersatz ist *TSET* in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *TSET* ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet *TSET* nicht.
- 12.5. *TSET* leistet nach §§ 922 ff ABGB Gewähr. Dass ein Mangel, wobei ein Sachmangel jedenfalls reproduzierbar sein muss, vorliegt, hat in jedem Fall der *Auftraggeber* zu beweisen; die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
- 12.6. Bei Sachmängeln hat *TSET* zunächst in jedem Fall die Möglichkeit, Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden); hiezu beseitigt *TSET* den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn *TSET* dem *Auftraggeber* zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu verhindern (zumutbarer Work-Around).
- 12.7. Auch bei Rechtsmängel hat *TSET* in jedem Fall zunächst die Möglichkeit, Gewähr durch Verbesserung zu leisten und hat die Wahl, dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am Vertragsgegenstand oder am ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenstand (zumutbarer Work-Around) zu verschaffen.
- 12.8. Der *Auftraggeber* hat im Rahmen der Gewährleistung einen neuen bzw. veränderten Vertragsgegenstand zu akzeptieren, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen, vom *Auftraggeber* zu beweisenden, Nachteilen führt.
- 12.9. Behaupten Dritte Ansprüche, die den *Auftraggeber* hindern bzw. behindern, den Vertragsgegenstand vertragsgemäß zu nutzen, hat der *Auftraggeber* *TSET* unverzüglich schriftlich und umfassend davon zu informieren. Wird der *Auftraggeber* von Dritten aufgrund der Nutzung des Vertragsgegenstandes geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit *TSET* abzustimmen und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von *TSET* vor. In diesem Zusammenhang ist *TSET* verpflichtet, den *Auftraggeber* schad- und klaglos zu halten, soweit die Ansprüche nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des *Auftraggebers* beruhen; in diesem Fall hat der *Auftraggeber* *TSET* schad- und klaglos zu halten.
- 12.10. Soweit ein Mangel durch die Installation oder sonstige Zurverfügungstellung einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, eine solche Mangelbeseitigung zu akzeptieren, soweit er keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann.

13. Haftung *TSETs* und Gewährleistung für Kalkulationen

- 13.1. Die von *TSET* bzw. der Software angefertigten Kalkulationen stellen in der Regel individuelle Berechnungen auf Grundlage der vom *Auftraggeber* übermittelten und ausgewählten Daten und Informationen dar.
- 13.2. Der *Auftraggeber* nimmt zur Kenntnis, dass *TSET* die vom *Auftraggeber* generierten, von ihm eingespeisten und/oder über Schnittstellen zu dritten Dienstleistern bezogenen Daten und Informationen nicht auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüft.
- 13.3. *TSET* trifft keinerlei Verpflichtung zur Überprüfung der vom *Auftraggeber* durchgeführten Kalkulationen und trägt dementsprechend keinerlei Haftung für die Tauglichkeit der Kalkulationen für den vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck. Insbesondere gilt dies auch für die Kosten- und CO₂-Entwicklung von Produkten und Komponenten bei der Produktion unter Zugrundelegung von in der Software angefertigten Kalkulationen. Der *Auftraggeber* haftet alleine für die Richtigkeit seiner Angaben zu Maßen und Dimensionen, für die Auswahl der Parameter und die Durchführung der Kalkulation. Nachteile und Schäden, die dem *Auftraggeber* aus einer falschen oder unbrauchbaren Kalkulation entstehen, sind vom *Auftraggeber* selbst zu tragen.
- 13.4. Hinsichtlich der Kalkulationsmodule der Software schuldet *TSET* ausschließlich eine fehlerfreie Funktion der Kalkulationslogik (arithmetisch korrekte Verknüpfung von Eingabeparametern, Datenbankwerten und den Ergebnissen von Prozessparameter-Modellen). Darüber hinaus hat *TSET* sicherzustellen, dass im Betrieb der Software die Ergebnisse von Prozessparameter-Modellen durch den *Auftraggeber* immer manuell überschreibbar sind. Im Übrigen ist jede Haftung oder Gewährleistung für die Funktionalität der

Kalkulationsmodule ausgeschlossen; es kommen zudem die sonstigen Haftungsbeschränkungen gem. Punkt 15. zur Anwendung

14. Urheberrechte, Datenschutz und Projektdaten

- 14.1. Von *TSET* digital oder körperlich zur Verfügung gestellte Dokumente wie insbesondere Datenbanken, Musterdokumente, Leit- und Richtlinien, Quellcodes, Testskripte und Programmcodes sowie sonstige Unterlagen bleiben, soweit in diesen Auftragsbedingungen oder dem jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart ist, geistiges Eigentum *TSETs*. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den *Auftraggeber*, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung *TSETs*. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, räumt *TSET* dem *Auftraggeber* an der Software eine nicht exklusive und nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung ein.
- 14.2. *TSET* greift über die Software in regelmäßigen Abständen oder in Echtzeit auf Datenbanken und Softwareprodukte Dritter zu, die – je nach vereinbartem Leistungsumfang – auch dem *Auftraggeber* bei Nutzung der Software zugänglich sind bzw. für Kalkulationen herangezogen werden können. Für den Fall der Nutzung von Datenbanken oder Softwareprodukten Dritter ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die dieser Nutzung zugrundeliegenden Lizenzbedingungen des Dritten uneingeschränkt zu akzeptieren und hält *TSET* für die bedingungskonforme Nutzung schad- und klaglos. Der *Auftraggeber* ist jedenfalls nicht berechtigt, Datenbanken Dritter vereinbarungswidrig herunterzuladen und selbst weiterzuverwenden oder diese Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 14.3. Vom *Auftraggeber* im Zuge der Softwarenutzung hochgeladene Daten bleiben dessen Eigentum; *TSET* ist nicht berechtigt, diese Daten zu eigenen Zwecken zu kopieren oder zu nutzen. *TSET* ist jedoch berechtigt, aus den vom *Auftraggeber* im Zuge der Softwarenutzung hochgeladenen Daten zu eigenen Zwecken in anonymisierter Form eigene Erkenntnisse abzuleiten, diese Erkenntnisse in eigene Datenbanken zu integrieren und diese, unter der Maßgabe, dass keine Rückschlüsse für Dritte auf den Auftraggeber möglich sind, auch Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 14.4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Software generierten Erkenntnisse stehen im ausschließlichen Eigentum der *TSET*. *TSET* benötigt diese Erkenntnisse im Rahmen von Optimierungsprozessen zur laufenden Verbesserung und Erweiterung der Software im Rahmen der mit dem *Auftraggeber* und Dritten abgeschlossenen Vereinbarungen.
- 14.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen *TSET* und dem *Auftraggeber* werden die in der Software durchgeführten Kalkulationen, nicht jedoch die hieraus abgeleiteten Erkenntnisse, gelöscht, sofern keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsrechte bzw. -pflichten bestehen oder die Daten zur Geltendmachung von Ansprüchen oder zur Abwehr unberechtigter Forderungen benötigt werden könnten.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Vertragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.2. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz *TSETs* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies beinhaltet auch eine Abkehr von diesem Schriftformerfordernis.
- 16.2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen und der deutschen Fassung dieser Auftragsbedingungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.